

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 3

Hannover - Juli 1961

11. Jahrgang

Einsendungen an *Amtsrat Kaspereit*, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
Niedersächsische Landvermessersagen	98
KÖHNEMANN Die Eigentumsgrenzen an Gewässern und das Niedersächsische Wassergesetz	99
HAUPT Die Praktikantenausbildung für das Geodäsie- studium an der Technischen Hochschule Hannover	109
Buchbesprechung	113
Personalnachrichten	115

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen
Verantwortlich für den Inhalt: *Amtsrat Kaspereit*, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchekamp 2
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

Niedersächsische Landvermessersagen

Landvermesser oder glühende Männer sind keine seltenen Gestalten in den norddeutschen Volkssagen. Als Gespenster, oft von feurigem Aussehen, mit glühenden Meßwerkzeugen hantierend oder Grenzsteine schleppend, irren sie nachts durch die Feldmark: uns vorausgegangene Kollegen, die zu Lebzeiten falsch gemessen, Grenzsteine verrückt oder Grenzen falsch beschworen haben, ohne daß ihre Dienstvergehen disziplinarisch geahndet worden sind (was dann im Jenseits unerbittlich nachgeholt wird).

Einige Beispiele solcher Landvermessersagen aus dem niedersächsischen Raum — mit obligater Gänsehaut zu lesen — seien hier zur Erbauung und Abschreckung nachgedruckt. Sie sind der von Schambach und Müller im Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1948, herausgegebenen Sammlung „Niedersächsische Sagen und Märchen“ entnommen worden.

Kaspareit



I

Auf dem Röderberge bei Wulften rief sonst immer um Mitternacht ein Geist: „Wo sett' ek diesen stein wol hen?“ In der Nacht, zwischen elf und ein Uhr, kamen einst Wulfstener Bauern vom Hattrofer Schützenhofe zurück, da rief der Geist wieder: „Wo sett' ek diesen stein wol hen?“ Einer der Bauern antwortete: „Sett 'ne hen, wo'ne kregen hest.“ Ganz erfreut antwortete der Geist: „Up dü't wort hebb' ek all hundert jar eluert.“ Der Stein war ein Grenzstein gewesen, den jener im Leben verrückt hatte.

Von dieser Zeit an hat niemand den Geist wieder rufen hören.

II

Zwei Bauern aus Kohnsen kamen nachts zwischen elf und zwölf Uhr vom Bartshäuser Turme. Als sie am Berge waren, sahen sie oberhalb der Höfe im Felde den Landvermesser, wie er mit einer glühenden Meßstange quer über maß; nachdem er da angekommen war, wo die Grenze (wanne) ist, blieb er stehen. Die beiden waren beherzt und gingen gerade auf ihn zu. Als sie bei ihm waren, fragten sie ihn, was er da zu tun habe und was er messe. Der Landvermesser antwortete: es stände da ein Grenzstein unrichtig, den er bei seinen Lebzeiten dahin gesetzt habe, nun müsse er dafür in alle Ewigkeit messen, so lange der Stein noch an der unrechten Stelle stände. Dann fragte er sie, ob sie den Stein am anderen Tage an seine rechte Stelle setzen wollten, indem er ihnen dieselbe genau bezeichnete. Sie versprachen ihm auch, am folgenden Tage den Stein daselbst einzugraben. Der Landvermesser sagte noch: „In der nächsten Nacht komme ich wieder und messe; steht dann der Stein an rechten Stelle, so bin ich erlöst und komme nicht wieder; verspricht es mir und gebt mir die Hand darauf, daß ihr den Stein dahin setzen wollt.“ Sie versprachen es nochmals und hielten ihm den Gehstock hin; er griff danach, und gleich war der Stock ab. Am anderen Tage gingen die beiden Männer hin und gruben den Stein an der rechten Stelle ein. In der darauffolgenden Nacht achteten Sie dann auf, ob der Landvermesser wieder käme. Er kam auch richtig wieder und maß mit seiner funkelnden Stange alles nach; dann verschwand er und ließ sich nie wieder sehen.

III

Ein Schäfer, der schon manche Nacht bei seinen Schafen in der Schäferkarre geschlafen hatte und allgemein für einen treuen und mutigen Hirten galt, pflegte zu lachen, wenn jüngere Schäfer von Geistererscheinungen sprachen. Er pflegte zu sagen: „Ehe ich dergleichen Dinger nicht selbst sehe, glaube ich nicht daran.“ Als er einst am Pagenberge hütete und in der Nacht in seiner Karre lag und wachte, vernahm er plötzlich ein sonderbares Knistern von Feuerfunken. Er stand auf, um nachzusehen, was eigentlich da sei. Da sah er zwei feurige Männer vor der Karre gehn, die hatten lange Ruten in der Hand und maßen das Land. „Was macht ihr da?“ sprach der Schäfer. „Wir haben“, antworteten jene, „bei unsern Lebzeiten häufig falsch gemessen und so betrogen, darum müssen wir nun noch lange Zeit messen, bis wir genug gemessen haben.“ — „Haben wir schon genug gemessen?“ fragten sie weiter. — „Ja“, sprach der Schäfer, „ihr habt genug getan.“ — „Nun, dann sind wir von unserer Strafe erlöst“, sprachen sie, „und werden Vergebung erhalten. Lebt wohl.“ Mit diesen Worten verschwanden sie und sind nicht wieder erschienen. Von der Zeit an lachte aber der Schäfer nicht wieder über Geistererscheinungen.

IV

Ein Mann aus Oldendorf hütete nachts auf dem Pflingstanger zwischen Mark-Oldendorf und Deitersen die Pferde. Er hatte sich an die Hecke gelegt und war da eingeschlafen. Plötzlich werden die Pferde wild und machen einen gewaltigen Lärm; davon wacht er auf. Da sah er, wie zwei Landvermesser mit den glühenden Ketten, welche sie zogen, „die Steine“ (eine Feldmark neben dem Pflingstanger) maßen. Auch glühende Stäbe hatten sie in den Händen. Die Haare stiegen dem Manne zu Berge, aber er konnte sich nicht von der Stelle bewegen. Zugleich erblickte er einen grauen Mann, in dem er einen kürzlich verstorbenen Mann des Dorfes erkannte, der im Leben die Grenzsteine verrückt und dann sich durch einen falschen Eid die Grenzen zugeschworen hatte. In der Hecke verschwanden sie.

Die Eigentums Grenzen an Gewässern und das Niedersächsische Wassergesetz

Von Regierungsvermessungsobersinspektor Gerd Köhnemann,
Nieders. Ministerium des Innern

Den ersten Schritt für die Neuordnung der wasserrechtlichen Verhältnisse hat der Bund mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) getan. Dieses Gesetz ist ein Rahmengesetz nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes. Es ist nach § 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37) am 1. März 1960 in Kraft getreten.

Es ist Aufgabe des Landes gewesen, die Rahmenvorschriften des Bundesgesetzes auszufüllen, zu ergänzen und diejenigen Teile des Wasserrechts den geänderten Verhältnissen anzupassen, die im WHG nicht unmittelbar behandelt worden sind.

Nach mehrfachen Beratungen im Landtag ist das Nieders. Wassergesetz (NWG) am 7. Juli 1960 beschlossen und im Nds. GVBl. 1960, Nr. 15 S. 105 veröffentlicht worden. Es ist am 15. Juli 1960 in Kraft getreten.

Wie der Inhalt des NWG erkennen läßt, war es das Hauptanliegen des Gesetzgebers, die verschiedenartigen veralteten Vorschriften des öffentlichen Rechts über den Anspruch der Gesamtheit auf eine geordnete Wasserwirtschaft zu erneuern. Nach dieser Konzeption spielten die Vorschriften des Privatrechts über Eigentum und Eigentumsgrenzen an Gewässern nur eine ganz untergeordnete Rolle, und es mag daher verständlich sein, daß Regelungen über Grenzen an den Ufern und im Gewässerbett, wie sie für das Liegenschaftskataster wünschenswert gewesen wären, im Gesetz keinen Platz gefunden haben.

Das NWG enthält, im Gegensatz zum preußischen Wassergesetz, keine ausdrücklichen Vorschriften darüber, wie sich die Eigentumsgrenzen zwischen den Gewässern und den Ufergrundstücken und zwischen den einzelnen Wasserlaufanteilen (§ 53 Abs. 2 NWG) bestimmen. Aus der Fassung des § 53 Abs. 1 NWG ergibt sich jedoch, daß das bisherige Recht, wie für das Eigentum selbst, in gleicher Weise auch für die Abgrenzung des Eigentums an oder in Gewässern gelten soll. Daher müssen, obwohl durch das Gesetz eine einheitliche Regelung des Wasserrechts angestrebt wurde und ein großer Teil der bisherigen Rechtsvorschriften durch den § 145 formell außer Kraft gesetzt worden ist, für eigentumsrechtliche Fragen und für Grenzregelungen an Gewässern nach wie vor die alten Gesetze der verschiedenen Rechtsgebiete des Landes Niedersachsen angewendet werden, wenn die Veränderungen vor dem 15. Juli 1960 eingetreten sind.

Im folgenden sind daher die wichtigsten Rechtsvorschriften abgedruckt und durch allgemeine Anmerkungen erläutert worden, die in Niedersachsen für die Abgrenzung des Eigentums an oder in Gewässern weiterhin Bedeutung haben. Diese Abhandlung kann aber wegen der umfangreichen Materie und der verschiedenartigen Rechtsverhältnisse, die in den einzelnen Landesteilen bestehen, nur einen allgemeinen Überblick geben. Es muß daher wegen Einzelheiten und wegen bestehender Sonderverhältnisse auf die zugehörigen weiteren Rechtsvorschriften und auf die zum Wasserrecht ergangenen einzelnen Verwaltungsvorschriften verwiesen werden.

*

1. Rechtsgebiet der ehemals preußischen Gebietsteile

Wassergesetz. Vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsaml. S. 53)

§ 8

- (1) An den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anliegern) das Eigentum anteilig zu.
- (2) Die Eigentumsgrenzen werden bestimmt:
 1. für die gegenüberliegenden Ufergrundstücke durch eine Linie, die in der Stromrichtung laufend die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstand innehält;

2. für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12) senkrecht zu der vorbezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

(3) Als der gewöhnliche Wasserstand gilt der Wasserstand, der im Durchschnitt der Jahre an ebenso viel Tagen überschritten wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Flut.

(4) Bei den Grenzflüssen reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Eigentum der preußischen Anlieger bis zur Landesgrenze.

(5) Der Anteil des Anliegers am Wasserlauf ist Bestandteil des Ufergrundstücks.

§ 12

(1) Die Grenze zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstück (Uferlinie) wird durch die Grenze des Graswuchses und, soweit diese über dem gewöhnlichen Wasserstande (§ 8 Abs. 3) liegt, durch den letzteren bestimmt.

*

Bei der Behandlung von Wasserläufen im Liegenschaftskataster ist zu beachten, daß die Eigentums Grenzen (§§ 8 und 12 des preuß. Wassergesetzes — WG —) den natürlichen Veränderungen des Wasserlaufs folgen und sich kraft Gesetzes unabhängig vom Willen der Beteiligten ändern. Die rechtsändernde Wirkung tritt also auch ohne Eintragung ins Liegenschaftskataster und Grundbuch ein. Wird die auf natürlichen Vorgängen beruhende Wasserlaufänderung ins Liegenschaftskataster übernommen, so gilt die Übernahme als Berichtigung, die somit nicht Voraussetzung, sondern Folge der Änderung der Eigentums Grenze ist.

Wird es erforderlich, in den Flurkarten die Mittellinie nach § 8 (2) Nr. 1 für gegenüberliegende Ufergrundstücke darzustellen, so wird sie gewöhnlich graphisch zu ermitteln sein. Eine Regel für die Festlegung dieser Linie ist bisher nicht aufgestellt worden, so daß die Mittellinie jeweils nach den gegebenen Anhaltspunkten zu konstruieren ist. W. Matthes definiert die Mittellinie von Wasserläufen in „Wasser- und Uferrecht“ folgendermaßen:

„Bei dem geknickten Verlauf der Uferlinie in nicht ausgebauten Flußläufen ist sie ein über Punkte gebrochener Linienzug, der geometrisch nicht genau die Flußmitte hält, sondern der Richtung des Hauptwasserstromes folgt (Stromstrich)¹⁾. In geregelten Flüssen hält sie beim mittleren Wasserstande die Mitte zwischen den beiden Streichlinien ein und setzt sich aus Geraden und Kreisbogen zusammen, die dann oft auch Träger einer Längenteilung ist (Stromachse). Verläuft eine Uferlinie gestreckt, die andere aber stark gekrümmt, so wird die Mittellinie so festzulegen sein, daß sie der kürzeren Uferlinie folgt. In Seen mit ausgesprochener Längsachse bestimmt sich die Mittellinie in der Art wie bei Flüssen.“

Der Grenzverlauf für die Wasserlaufanteile nebeneinanderliegender Grundstücke ist durch § 8 (2) Nr. 2 eindeutig definiert worden.

¹⁾ Stromstrich: Verbindungslinie der Punkte größter Oberflächengeschwindigkeit der Flußquerschnitte.

Bei Grenzflüssen, die anteilmäßig den Anliegern gehören, können eigentumsrechtliche Ansprüche nach dem WG gewöhnlich nur soweit geltend gemacht werden, als der Wasserlauf zum Hoheitsgebiet des ehemaligen preussischen Staates gehört (§ 8 Abs. 4). Fällt die Mittellinie eines Genzwasserlaufs nicht mit der Staats-(Landes-)grenze zusammen, so tritt an die Stelle der Mittellinie die Staats-(Landes-)grenze. Es muß aber beachtet werden, daß die Hoheitsgewalt eines Staates (Landes) nicht mit dem privatrechtlichen Eigentumsbegriff gleichgesetzt werden kann und daß das private Eigentum unberührt bleibt, wenn sich die Staats-(Landes-)grenze verändert.

Nach § 8 (5) ist der Anteil des Anliegers am Wasserlauf Bestandteil des Ufergrundstücks. Wird ein Ufergrundstück veräußert, so geht der Wasserlaufanteil ohne weiteres mit über. Er braucht daher im allgemeinen nicht besonders im Liegenschaftskataster nachgewiesen zu werden. Soll der Wasserlaufanteil bei einer Veräußerung des Ufergrundstücks jedoch dem Eigentümer verbleiben oder auf einen Dritten übertragen werden, so ist die Eigentumsgrenze des Wasserlaufanteils in der Flurkarte darzustellen und eine besondere Flurstücksnummer zu vergeben.

Während § 8 WG den Verlauf der Eigentumsgrenzen in den Wasserläufen regelt, die anteilmäßig den Anliegern gehören, bestimmt § 12 (1) WG den Verlauf der Uferlinie, die die Eigentumsgrenze dann bildet, wenn das Ufergrundstück und der Wasserlauf verschiedenen Eigentümern gehören. Die Eigentumsgrenze ist hier identisch mit der Uferlinie, die gewöhnlich durch die Grenze des Graswuchs bestimmt wird. Nur soweit der Graswuchs fehlt oder über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt, ist der gewöhnliche Wasserstand (§ 8 Abs. 3) als Uferlinie anzusehen und somit Eigentumsgrenze zwischen Wasserlauf und Ufergrundstück. Diese Eigentumsgrenze gilt auch dann, wenn das Liegenschaftskataster eine andere Grenzlinie zwischen Wasserlauf und Ufergrundstück nachweist. Vom WG ausgenommen ist jedoch die Eigentumsgrenze, die unabhängig vom Verlauf der Uferlinie privatrechtlich vereinbart worden ist.

Die Festlegung der Uferlinie gehört nicht zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sondern ist von den Behörden vorzunehmen, die hierfür bestimmt sind. Die Festlegung hat nur öffentlich-rechtliche Wirkung. Auch wenn die Uferlinie durch die beteiligten Eigentümer als Eigentumsgrenze anerkannt, die Anerkennung durch eine Grenzverhandlung beurkundet und die Uferlinie ins Liegenschaftskataster übernommen worden ist, darf nicht übersehen werden, daß diese durch die Grenzverhandlung privatrechtlich wirksam gewordene Eigentumsgrenze weiterhin der wasserrechtlichen Norm unterliegt und daher veränderlich bleibt.

Eine privatrechtliche Vereinbarung über den Verlauf einer festen Eigentumsgrenze gegenüber dem Wasserlauf ist möglich. Das kann z. B. durch rechtsgeschäftlichen Erwerb von Uferstreifen geschehen. Solche Grenzvereinbarungen, wie sie aus der zurückliegenden Zeit an Wasserläufen schon vielfach bestehen, bleiben mit privatrechtlicher Wirkung gültig. Auf die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dem geltenden Wassergesetz haben sie keinen Einfluß.

2. Rechtsgebiet der ehemals braunschweigischen Gebietsteile

(Zum Rechtsgebiet der ehemals braunschweigischen Gebietsteile gehören, soweit wasserrechtliche Normen berührt werden, nicht diejenigen Flächen, die nach der „Salzgitterverordnung“ vom 25. Juni 1941 (RGBl. I S. 357) von Preußen nach Braunschweig eingegliedert worden sind; ebenfalls nicht die Gebiete, die nach der gleichen Verordnung von Braunschweig nach Preußen umgegliedert wurden. In allen diesen Gebieten ist seinerzeit das preußische Wasserrecht weiter in Kraft geblieben bzw. neu eingeführt worden (s. § 3 der DVO. zur Salzgitterverordnung vom 31. Juli 1942 — RGBl. I S. 483).

*

Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig. Vom 20. Juni 1876
(Braunschw. GVS. S. 285)

§ 2

Als öffentliche Gewässer gelten alle diejenigen natürlichen, auch korrigierten Wasserzüge (Flüsse, Bäche), welche sich in ihrem Laufe durch mehrere Feldmarken oder Gemarkungen erstrecken.

Solange der Wasserzug die zusammenhängenden Besitzungen desjenigen, auf dessen Grundstück derselbe entspringt, nicht verläßt, gilt er nicht als öffentlicher, sondern als Privatwasserzug.

.....

§ 3

B

Die fließenden Privatgewässer sind, insofern nicht ein anderes nachgewiesen wird, als Zubehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks.

§ 51

Die Ufer öffentlicher Gewässer gelten, gleich wie deren Bett, als Zubehör der letzteren;

*

Die Eigentumsgränze zwischen öffentlichem Gewässer und Ufergrundstück ist im braunschweigischen Wassergesetz nicht unmittelbar definiert worden. § 51 Abs. 1 bestimmt nur, daß das Ufer genau so wie das Bett als Zubehör zu dem öffentlichen Gewässer gehört. Hieraus ist geschlossen worden, daß dem Ufer die gleichen rechtlichen Eigenschaften zustehen, die auch an dem Bett haften. Wenn aber das Ufer als Bestandteil eines öffentlichen Gewässers angesehen wird, ergibt sich, daß auch am Ufer kein Privateigentum bestehen kann, solange durch das Bett Wasser fließt. Die Eigentumsgränze zwischen Ufergrundstück und öffentlichem Gewässer wird nach dieser Rechtsauslegung durch die obere Gränze des Ufers gebildet. Durch das Herzogliche Oberlandesgericht in Braunschweig wird in der Entscheidung vom 19. Januar 1897 (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, Bd. 44, S. 81) zu der Frage, welche Linie als obere Gränze des Ufers anzusehen ist, ausgeführt, „daß das Ufer, vom Wasserspiegel aus

gerechnet, bis dahin reicht, wo das Gelände zum Wasser sich zu neigen, zum Wasserspiegel abzufallen beginnt. Der Raum zwischen dieser das ebene Gelände abschließende Linie und der vom höchsten normalen Wasserstande erreichten Linie bildet das Ufer. Was unterhalb der letzteren Linie liegt — also auch der bei geringerem Wasserstande vom Wasser nicht bedeckte Streifen unter dieser Linie — gehört zum Flußbette.“ In der gleichen Entscheidung heißt es dann weiter: „Es kann nach Lage der Sache dahin gestellt bleiben, ob nicht aus § 51 Abs. 2 des Wassergesetzes zu folgern sein möchte, daß dasselbe das Ufer nach dem Wasserspiegel zu nicht bloß bis zum höchsten normalen, sondern bis zum mittleren Wasserstande rechnet. Jedenfalls reicht nach unserem Gesetze, wie nach römischem Gesetze, das Ufer aufwärts bis zur Kante des Ufergrundstücks.“

In diesem Sinne ist auch die Verfügung des ehemaligen Landeskultur- und -vermessungsamtes Braunschweig vom 12. Februar 1941 — Nr. 1421/40 —, die die Messungen und Fortschreibungen an öffentlichen Gewässern behandelt, abgefaßt worden. In dieser Verfügung heißt es zu § 51, daß die Grenzen der öffentlichen Gewässer gegen die benachbarten Grundstücke durch die oberen Böschungskanten der Ufer gebildet werden.

Wie in den ehemaligen preußischen Gebietsteilen kann auch im Rechtsgebiet des braunschweigischen Wassergesetzes eine von der wasserrechtlichen Norm abweichende Eigentumsgrenze angehalten werden und im Kataster nachgewiesen sein. Ebenfalls ist es möglich, daß eine privatrechtliche Vereinbarung über den Verlauf einer Eigentumsgrenze, die nicht mit der Uferlinie zusammenfällt, getroffen und im Wege der Fortführung ins Kataster übernommen worden ist. Derartige Vereinbarungen sind auch heute noch möglich.

3. Rechtsgebiet der ehemals oldenburgischen Gebietsteile

(Zum Rechtsgebiet des ehemaligen Landes Oldenburg, gehört, soweit wasserrechtliche Normen berührt werden, nicht der Teil der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven, der nach dem Gesetz über Groß-Hamburg u. a. Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 191) von Preußen nach Oldenburg eingegliedert worden ist.)

*

a) Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855 (Old.GBl. S 765)

Artikel 7

§ 1 Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Land (Binnenland) ist deichpflichtig, d. h. deich- und sielpflichtig, und hat die Kosten aller zum Zwecke des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen: „kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land“.

§ 2 Deichpflichtig ist demnach:

1. alles Kleiland, also auch die hohen Wärfte und Würden (Wurthland);
2. das an die Marsch grenzende kultivierte Moor- und Geestland, welches 3 Fuß

oder weniger über der mittleren ordinären Fluthöhe liegt. Alles höher belegene, sowie alles unkultivierte Geest- oder Moorland ist nicht deichpflichtig.

§ 3 Die mittlere ordinäre Fluthöhe wird in der Weise festgestellt, daß aus den Beobachtungen eines Jahres das Mittel der Fluthöhen — unter Weglassung der Fluten von mehr als 2 Fuß über oder unter gewöhnlicher Höhe — gezogen wird.

Artikel 121

§ 1 Für die Verteilung der Deich- und Siellasten bilden die verschiedenen Deich- und Sielregister die Grundlage.

Artikel 160

Bei allen Höhen- oder Tiefenangaben in den Besticken der Deich- und Sielanlagen soll die mittlere ordinäre Fluthöhe (Art. 7 § 3) als Grundlage dienen, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt und genehmigt ist.

Artikel 163

§ 1 Der festgesetzte oder festzusetzende Bestick der Hauptdeiche dient als Grundlage des Deichbaus.

§ 2 Der Bestick soll angeben: die Höhe und Stärke des Deiches, die Breite und Höhe der äußeren und inneren Berme und die Tiefe und Weite des Rhynschloots.

Artikel 172

Der Anwachs außerhalb Deiches an den öffentlichen Flüssen und an dem Meere (die Außendeichsgroden und Sände) ist Eigentum des Staates, so weit sich derselbe des Anwachs oder des Rechtes auf den Anwachs nicht entäußert hat.

Artikel 218

Der Hauptdeich mit seinen Zubehörungen ist öffentliches Eigentum des Deichbandes, es können an demselben keine dauernde Privatrechte erworben werden (Art. 112).

Artikel 226

§ 1 Der Rhynschloot, d. h. der Graben zwischen der äußeren oder inneren Berme und dem angrenzenden Lande, gehört zum Deiche; er hat den Zweck, nicht nur den Deich und die Bermen, sondern auch das Land zu entwässern und zu befriedigen.

Artikel 284

§ 1 Sieltiefe und Zuggräben sind öffentliches Eigentum der Sielacht (Art. 324). Die daran belegenen Aufräumungsufer (Art. 285, Ziff. 3) gehören zum anliegenden Lande und sind mit einer öffentlichen Dienstbarkeit belastet.

§ 2 Die Schaugräben sind Eigentum der Landanlieger, denen die Reallast der Unterhaltung obliegt.

Artikel 285

Bei der Anlage, Unterhaltung und Veränderung der Kanäle dient der Bestick als Grundlage. Der Bestick eines jeden Kanals muß angeben:

1. die Tiefe und Weite des Bodens,
2. die Ufer-Dossirungen, und
3. bei Sieltiefen und Zuggräben die Breite der zur Aufräumung bestimmten Uferflächen, der Aufräumungsufer, rücksichtlich welcher, vorbehaltlich des sowohl der Sielacht als dem Landeigentümer nachzulassenden Beweises einer größeren oder geringeren Breite, beziehungsweise des Nichtvorhandenseins dieser Dienstbarkeit, die rechtliche Vermutung gilt, daß die Breite drei Fuß, vom Ufer des Kanals in Maifeldshöhe angerechnet, beträgt.

Artikel 324

§ 1 Der Siel mit seinen Zubehörungen (Art. 4) ist öffentliches Eigentum der Sielacht und können daran keine dauernde Privatrechte erworben werden.

Artikel 334

§ 1 Zur Erleichterung der Ordnung und Aufsicht soll in jeder Sielacht ein Regulativ über die Besticke des Sieles, der Sieltiefe, Brücken, Sichter, Verlate, Sielscheidungen, Ufer etc. und über die Art der Verteilung und Unterhaltung dieser Anstalten aufgenommen werden, worin auch alle sonst bemerkenswerten Nachrichten über die Sielacht einzutragen sind.

**b) Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868
(Old.GBl. S. 837) in der Fassung vom 14. März 1935 (Old.GBl. S. 59)**

Artikel 1

§ 2 Das Gesetz findet keine Anwendung:

- a) auf die unter die Deichordnung vom 8. Juni 1855 fallenden Grundstücke, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 11 § 4 und Art. 32 § 2;
- b) auf die Reichswasserstraßen und die öffentlichen Gewässer des Staates.

.....

Artikel 2

§ 1 Öffentliche Wasserzüge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Flüsse, Bäche, Kanäle und Zuggräben, deren öffentliche Eigenschaft durch Eintragung in das Wasserzugsregister (Art. 8) anerkannt ist.

§ 2 Zum öffentlichen Wasserzuge gehört nicht allein das Bett, sondern auch die Uferdossirung einschließlich der erforderlichen Abuferungen (Banquetts).

§ 3 Die öffentlichen Wasserzüge sind Eigentum der Gemeinden*).

Artikel 8

§ 1 Für jede Gemeinde ist ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 § 1) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§ 5 Das festgestellte Wasserzugsregister hat hinsichtlich aller die öffentlichen

*) siehe Abschnitt c).

Wasserzüge (Art. 2 § 1) betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

Artikel 9

§ 1 Die Grundlage für die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 § 1) bildet der Bestick.

§ 5 Nach Feststellung der Besticke sind dieselben in das Wasserzugsregister einzutragen.

§ 8 Der festgestellte Bestick hat die gleiche Beweiskraft, wie das Wasserzugsregister (Art. 8 § 5).

Artikel 14

§ 4 Wo es nötig befunden wird, soll die Grenze der Uferdossierung gegen das Nachbargrundstück äußerlich bezeichnet werden.

Artikel 46

Privatrechtliche Grundsätze

In Betreff der nicht öffentlichen Wasserzüge bleiben die bisher geltenden Grundsätze des Privatrechts in Kraft, insofern sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert sind.

c) Gesetz betr. die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften vom 9. August 1922 (Old.GBl. S. 1207)

§ 36 Die nach der Wasserordnung einer Gemeinde zustehenden Rechte gehen auf die Geest-Wassergenossenschaften über, in deren Gebiet die Gemeinde liegt.

.

Die nach den Art. 19 und 22 der Wasserordnung von einer Gemeinde eingerichteten Anlagen bleiben ihr Eigentum und sind von ihr zu unterhalten. Das gleiche gilt von Uferbefestigungen und sonstigen getroffenen Einrichtungen.

*

Wie aus den vorstehenden Rechtsvorschriften zu 3 a bis 3 c hervorgeht, werden durch sie die Eigentümer der Wasserzüge eindeutig bestimmt. Da der Bestick nach Art. 163 § 1 und Art. 285 der Deichordnung (DO) als Grundlage für die Anlage, Unterhaltung und Veränderung von Rhynschlooten, Sieltiefen und Zuggräben dient, können die Angaben des Besticks auch für die spätere Feststellung der Eigentumsgrenzen an öffentlichen Wasserzügen mit herangezogen werden. Der Bestick ist nach Art. 121 § 1 oder Art. 334 § 1 DO im Deich- und Sielachtregister bzw. im Sielachtregulativ festgelegt worden. Er gibt an:

1. die Sohlenbreite,
2. die Höhenlage der Sohle, bezogen auf eine Horizontale (s. Art. 160 DO),
3. die Böschungsverhältnisse und
4. bei Sieltiefen und Zuggräben die Breite der Aufräumungsufer (s. Art. 284 § 1, Art. 285 Ziff. 3 DO).

Die Angaben über den Bestick gelten auch für die öffentlichen Wasserzüge nach der Wasserordnung (WO Art. 9 §§ 1, 5 und 8). Als Bezugshorizontale wählte man hier entweder eine durch Nivellement festgelegte Horizontale oder — ersatzweise — eine annähernde Horizontale des gewöhnlichen Sommerwasserspiegels. Die Regel war aber, daß man als Horizontale die „Maifeldshöhe“ anhielt. (Unter Maifeldshöhe wird „die ordentliche Höhe einer grasbewachsenen, also mähbaren Fläche des angrenzenden Landes“ verstanden.)

Für die Festlegung von Eigentumsgrenzen an öffentlichen Gewässern des Staates und an öffentlichen Wasserzügen, die sich durch natürliche Einflüsse verändert haben, gelten neben den Bestimmungen der DO und der WO die Grundsätze des gemeinen Rechts subsidiär. Sie sind daher stets dann heranzuziehen, wenn das Landesrecht oder örtliche Sonderrechte keine besonderen Regelungen treffen oder unklar sind.

Unter Berücksichtigung der DO, der WO und der Rd.-Verfügung des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 6. Juli 1953 — VI f — 3120 B III — 525/53 — (Grundsätze für die Anwendung des gemeinen Rechts bei Grenzänderungen an Wasserzügen in Oldenburg) ergibt sich für das Eigentum und für die Eigentumsgrenzen an Wasserläufen folgendes:

1. Die Eigentumsgrenzen der öffentlichen Wasserzüge werden nach dem Bestick durch die Schnittlinie der aufsteigenden Uferböschung mit dem angrenzenden, als Ebene gedachten Gelände gebildet.
2. Ändern sich öffentliche Wasserzüge durch Anlandungen oder Abspülungen (natürliche Veränderungen) so folgen die Eigentumsgrenzen dem Wasserlauf im Rahmen des Besticks.
3. Bei Flußlaufverlagerungen auf natürlichem Wege (z. B. Durchbruch) verbleibt das alte Flußbett dem bisherigen Eigentümer.
4. Natürlich entstandene Inseln in öffentlichen Wasserzügen gehören innerhalb des Besticks dem Eigentümer des Wasserlaufs.
5. Der Verlauf der Eigentumsgrenzen an nicht öffentlichen Wasserzügen (Art. 284 § 2 DO, Art. 46 WO) richtet sich nach den Grundsätzen des Privatrechts.

*

4. Ehemaliges Land Schaumburg-Lippe

Wegen der wasserrechtlichen Verhältnisse im ehemaligen Land Schaumburg-Lippe wird auf den Artikel von Schwarzbach in Heft 4/1957 dieser „Nachrichten“ verwiesen.

Die Praktikantenausbildung für das Geodäsiestudium an der Technischen Hochschule Hannover

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. E. Haupt, Katasteramt Lüneburg

Für das Ingenieurstudium an der Technischen Hochschule Hannover ist eine praktische Ausbildung vorgeschrieben, die in der Fakultät II für die Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen und Vermessungswesen jeweils 6 Monate und für die Fakultät III (Maschinenwesen) 52 Wochen beträgt. Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der praktischen Ausbildung im Vermessungswesen. Sie geben die Erfahrungen wieder, die der Verfasser in einer mehr als 4jährigen Tätigkeit als Oberingenieur am Geodätischen Institut der TH Hannover gesammelt hat.

Sinn des Praktikums

Das Praktikum hat einmal den Zweck, dem Praktikanten gewisse einfache technische Kenntnisse zu vermitteln; zum anderen soll sich der Studienbewerber ein zutreffendes Bild von der beruflichen Wirklichkeit verschaffen. Besondere Bedeutung kommt dabei der zuletzt erwähnten Aufgabe zu, da die reine Meßtätigkeit im höheren Dienst heute mehr und mehr hinter den darauf aufbauenden vielseitigen Planungs- und Vermessungsaufgaben zurücktritt. Der Student soll möglichst frühzeitig erfahren, wo die Schwerpunkte seiner späteren Berufstätigkeit liegen, damit er sich schon beim Studium darauf einstellen kann.

Dem Ausbildungsleiter ist hierfür durch die Blätter zur Berufskunde (1) ein wertvolles Hilfsmittel in die Hand gegeben.

Beginn und Dauer, Praktikantenstellen

Einzelheiten über das Praktikum sind in Niedersachsen durch die VO vom 21. Januar 1957 (2) und durch den RdErl. des Nds. MdL. vom 15. Februar 1955 (3) festgelegt. Danach umfaßt die praktische Beschäftigung in der Regel 6 Monate und soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Diese Bestimmung ist so zu lesen, daß im Normalfall 6 Monate vor Beginn des Studiums abzuleisten sind. Da das Studium des Vermessungswesens mit dem Wintersemester beginnt, wird die praktische Ausbildung am besten in den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober des Jahres gelegt.

Die einschränkenden Bezeichnungen „in der Regel“ und „soll“ haben den Sinn, in besonders begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zu ermöglichen, um Härten zu vermeiden. Derartige Ausnahmen sind bisher z. B. bei Ausländern oder SBZ-Studenten gemacht worden.

Auch für Reserveoffiziersanwärter der Bundeswehr, die 18 Monate bei einer Topographie-Batterie dienen und dadurch erst einen Monat vor Semesterbeginn aus der Bundeswehr ausscheiden, sind unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen möglich.

In den genannten Ausnahmefällen ist den Studienbewerbern gewöhnlich zugestanden worden, daß sie einen Teil ihrer praktischen Ausbildung in den Semesterferien, möglichst bis zur Diplom-Vorprüfung, ableisten können [vergl. (2)]. Wenn

bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist es auch möglich, daß eine spezielle vermessungstechnische Fachausbildung oder die Teilnahme an Vermessungsarbeiten im Auslande u. ä. zum Teil auf das Praktikum angerechnet wird.

Praktikantenstellen sind im Regelfalle alle amtlichen Vermessungsdienststellen, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, und die Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Praktische Ausbildung

Die Arbeiten, mit denen der Praktikant vertraut gemacht werden soll, sind im RdErl. (3) aufgeschlüsselt. Unklarheiten bestehen in der Praxis aber offensichtlich darüber, wie weit die Ausbildung ins einzelne gehen soll.

Hierzu sei klargestellt, daß das Praktikum mit den Vermessungsübungen des ersten Studiensemesters eine Einheit bildet. In den Übungen und z. T. auch in den Vorlesungen wird vorausgesetzt, daß der Student gewisse einfache technische Arbeiten beherrscht.

Es erscheint daher zweckmäßig, die wünschenswerten Vorkenntnisse des Studienbewerbers an Hand des Übungsplanes für das erste Semester zu erläutern. Hierzu werden in der folgenden Übersicht die an der Hochschule durchgeführten Vermessungsübungen des 1. Semesters unter einer Gruppenüberschrift in Stichworten angegeben. Daran anschließend sind die Folgerungen für das Praktikum angedeutet.

1. Längenmessung und Absteckung

Längenmessung mit 20-m-Band und 5-m-Latten in günstigem und ungünstigem Gelände. Abstecken und Aufmessen eines kleinen Bauplatzes mit Winkelprisma und Meßband. Feldmäßiger Meßband- und Meßlattenvergleich (Komparierung).

Alle genannten Verfahren und Geräte sollte der Praktikant gut kennen. Grundoperationen, wie Einloten von Fluchtstangen, Einfluchten und Einrichten aus der Mitte, Staffelmessungen (Abloten) mit Meßbändern und Latten, Handhabung des Winkelprismas etc., müssen ihm in Fleisch und Blut eingegangen sein.

2. Theodolitmessungen

Instrumentenuntersuchungen: Fernrohr, Libelle, Stehachsenneigung, Achsenfehler, Alhidadenexzentrizität. Einfache Richtungsmessungen, Repetitionswinkel-messung, Höhenwinkel-messung.

Der Student bekommt zu den Übungen des 1. Semesters einfache Nonien-theodolite, bei denen sich Aufbau und Funktion der einzelnen Instrumententeile besonders gut erkennen lassen. Vom 2. Semester an wird dann nur noch mit modernen Instrumenten gemessen. Der Praktikant soll die Bedienung eines Theodoliten und möglichst auch die Nonienablesung kennengelernt haben. Fokussieren des Fernrohrs, parallaxenfreie Einstellung des Fadenkreuzes, Lotrechtstellen der Stehachse und Teilkreisablesung müssen beherrscht werden.

3. Höhenmessungen

Messungen mit Taschengefällmesser, Berichtigung von Nivellieren mit und ohne Kippschraube sowie automatischer Nivelliere, Instrumentenuntersuchungen, einfache Nivellements, barometrische Höhenmessung.

Im Praktikum sollte die Bedienung des Nivellierinstrumentes und die Lattenablesung geübt worden sein. Die grundlegenden Meßvorgänge: Fokussieren, Scharfstellung des Fadenkreuzes, Lotrechtstellen der Stehachse, Ablesen an der Latte müssen beherrscht werden.

Großer Wert ist auf das Führen von Feldbüchern und Rissen im Felde zu legen. Die Studenten müssen vom 1. Semester an während der Übungen Originalfeldbücher führen.

4. Einfache Rechnungen

Flächenberechnungen mit Polarplanimeter. Berechnungen in verschiedenen Maßstäben. Winkelumwandlungen. Einfache Fehlerrechnungen, Dreiecksberechnungen, Tafelinterpolationen.

Im Praktikum sollte vor allem die Rechenfertigkeit vervollkommen werden. Im 1. Semester wird vorausgesetzt, daß der Student mit Logarithmentafel und Rechenschieber einwandfrei rechnen kann. Handhabung der Rechenmaschine und Berechnungen im Koordinatensystem brauchen nur informativ geübt zu werden; dieser Ausbildungsstoff wird ab 2. Semester an der Hochschule von Grund auf gelehrt.

Besonderes Gewicht ist im Praktikum auf Flächenberechnungen mit einfachen Hilfsmitteln (Quadratglastafel, Hyperbeltafel, Planimeterharfe etc.) und auf Flächenteilungen zu legen. Während des Studiums werden diese einfachen Arbeiten nicht mehr behandelt.

5. Risse und Kartierungen

3 Seiten DIN A 4 Schriftübungen, Vermessungsriß DIN A 2, Kartierung des Risses, topographische Ausgestaltung der Kartierung. Höhenschichtlinienplan. Luftbildverzerrung.

Die Praktikantenausbildung geht am besten von den einfachsten Grundlagen aus, um die Zeichenfertigkeit zu üben. Man sollte sich nicht scheuen, mit einer Unterweisung über Gebrauch und Pflege von Zeichen- und Kartiergeräten, Übungen mit Zirkel und Anlegemaßstab, Flächenfärbungen etc. zu beginnen. Die Ausbildung ist so weit zu treiben, daß der Praktikant Schriften und Kartierungen anfertigen kann, die billigen Anforderungen der Vermessungspraxis entsprechen.

Ebenso wird erwartet, daß der Praktikant einfache Risse anfertigen kann. Die Regeln über die Schreibweise der Messungszahlen müssen ihm geläufig sein. Am Koordinatographen genügt eine informativische Einweisung.

Aus dem im großen Zusammenhange erläuterten Übungsprogramm des ersten Semesters kann man ableiten, daß zumindest die zeitliche Belastung der Studenten mit Vermessungsübungen nicht gering ist. Wenn man weiter berücksichtigt, daß der Schwerpunkt des Studiums während der ersten 4 Semester bei der mathematischen und physikalischen Ausbildung liegt, dann ist der Schluß gerechtfertigt, daß ohne eine sorgfältige Vorbereitung während des Praktikums kein günstiger Studienerfolg gewährleistet ist.

Es muß daher eingehend vor der manchmal geübten Praxis gewarnt werden, den Praktikanten nach wenigen Monaten Einweisung vornehmlich als Meßgehilfen

im Außendienst einzusetzen. Es ist bekannt, daß vielfach die Praktikanten selber diesen Wunsch an den Ausbildungsleiter herantragen, um sich ein Taschengeld zu verdienen. Im Endertolg hat aber nur der Student den auch finanziellen Nachteil, daß er das Studium ungenügend vorbereitet beginnt und deshalb ein oder mehrere Semester zusätzlich bis zur Diplom-Vorprüfung benötigt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Praktikanten i. a. mes-
sungstechnisch gut ausgebildet worden sind. Beträchtliche Lücken zeigten sich dagegen bei der Rechen- und Zeichenfertigkeit. Nicht zuletzt ist hier der Grund für die immer wiederkehrenden Klagen der Studenten über zu starke Belastung mit Übungsarbeiten zu suchen.

Um den Studenten während der ersten Studiensemester zu entlasten, sollte im Praktikum daher besonderer Wert auf Zeichen- und Rechenarbeiten gelegt werden. Zur weiteren Entlastung von Übungsarbeiten hat die Fachrichtung Vermessungswesen an der TH Hannover in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Geodäsie im VDS folgende Regelung eingeführt (4):

Ab 1. Januar 1961 können die folgenden, während der Praktikantenzeit selbständig angefertigten Arbeiten als Ersatz für die vorgeschriebenen Semesterübungen anerkannt werden:

1. Ein Vermessungsriß im Format DIN A 2 von mäßig bebautem Gebiet nach beliebiger Vorlage.
2. Die Kartierung dieses Risses im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000. Riß und Kartierung sind nach neueren Vermessungsvorschriften oder nach DIN Blatt 18 702 auszuarbeiten.
3. Drei Seiten DIN A 4 Schriftübungen, und zwar mit schräger und gerader Blockschrift (DIN Blatt 16 und 17) und einer gezeichneten Schrift, z. B. Rotund- oder Kursiv-Schrift. Sowohl die Beschriftung als auch die Schriftübung sind ohne Verwendung von Schablonen auszuführen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Übungsarbeiten sind,

- a) daß die Arbeiten billigen Anforderungen an die sachgemäße Ausführung, Genauigkeit, Klarheit und Sauberkeit entsprechen und
- b) daß der Ausbildungsleiter die selbständige Anfertigung der Arbeiten bescheinigt.

Mit dieser Regelung wird die enge Verflechtung von Vorpraktikum und Studium auch nach außen hin deutlich zum Ausdruck gebracht.

Praktikantenzeugnis

Das Praktikantenamt für die Fachrichtung Vermessungswesen (Geod. Institut) verzichtet auf die Vorlage von Praktikantenbüchern. Es genügt, wenn der Ausbildungsleiter ein formloses Zeugnis ausstellt, das die Arbeiten, mit denen der Praktikant beschäftigt gewesen ist, ihrer Art und Dauer nach im einzelnen auführt [vergl. (3)]. Das Zeugnis ist bei Beginn des Studiums im Praktikantenamt (Geschäftszimmer des Geod. Inst.) zur Einsichtnahme vorzulegen.

Jeder Ausbildungsleiter sollte sich stets vor Augen halten, daß der erste Eindruck, den der Praktikant von seinem zukünftigen Beruf bekommt, oftmals bestimmend für das ganze Leben ist.

Literaturangaben:

- (1) Kurandt, F.: Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. des Vermessungswesens). Blätter zur Berufskunde, Band 3: Berufe für Abiturienten, Blatt II A 3: Vermessungsingenieur. W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld 1956.
- (2) Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. Januar 1957 (Nds. GVBl. Sb I S. 250) — abgedruckt im Sonderheft 3/1960 der Nachrichten der Nieders. Verm.- u. Katasterverwaltung —.
- (3) Beschäftigung von Praktikanten für das Hochschulstudium des Vermessungswesens. RdErl. des Nds. MdL. vom 5. Februar 1955 — (Nds. MBl. S. 163 — Gült LMdL. 141/11) — abgedruckt im Sonderheft 3/1960 der Nachrichten der Nieders. Verm.- u. Katasterverwaltung —.
- (4) Praktikantenmerkblatt für das Hochschulstudium des Vermessungswesens an der Technischen Hochschule Hannover. Sonderdruck des Praktikantenamtes für Vermessungswesen 1961.

Buchbesprechung

ORVR Dipl.-Ing. O. Kriegel und RVR Dipl.-Ing. M. Böhm: Das öffentliche Vermessungs- und Landkartenwesen in der Bundesrepublik Deutschland — Vermessungshandbuch — 224 Seiten, Format DIN B 5, Preis 32,— DM, Hansische Verlagsanstalt Hamburg.

Ein kurzer Abriss über die Neuordnung des Vermessungswesens in den Jahren von 1934 bis 1944 führt im Anschluß an das Neuordnungsgesetz vom 3. Juli 1934 die wichtigsten, in jener Zeit getroffenen Maßnahmen auf, die die Aufgaben der verschiedenen Berufszweige, die Ausbildung der Berufsträger und die Behördenorganisation betreffen. Neben der textlichen Wiedergabe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zeigen die Ausführungen „Zur Weitergeltung der Reichsvorschriften“ die Probleme auf, die sich aus dem Nebeneinander von Reichsvorschriften und der Tatsache, daß die Länder auf dem Gebiet des Vermessungswesens allein zuständig sind, ergeben. Den größten Umfang des Buches nimmt die Darstellung der Aufgaben und der Organisation aller im Vermessungs- und Katasterwesen tätigen Stellen des Bundesgebiets ein. Bei den Kataster- und Vermessungsverwaltungen der Bundesländer sind die Aufgaben und die Einrichtungen der obersten Stellen, der Mittelbehörden und der Kataster-(Vermessungs-)ämter behandelt. Den Ausführungen über Hoheitsaufgaben im Vermessungswesen kommt eine erhebliche — nicht immer erkannte — Bedeutung zu. Ein vollständig abgedruckter Haushaltsplan liefert eine Vorstellung davon, wie sich das Wirken einer Vermessungsverwaltung im Haushalt niederschlägt. Die Übersicht über ausgeworfene Haushaltsbeträge wird demjenigen gute Vergleichsmöglichkeiten bieten, der die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt. Ein namentliches Verzeichnis der leitenden Vermessungsbeamten schließt die Übersicht über die Kataster- und Vermessungsverwaltungen ab. Anschließend sind zahlreiche behördliche Stellen mit vermessungstechnischen und kartographischen Sonderaufgaben, die Vorschriften, die den freien Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure betreffen, und die Einrichtungen auf

dem Gebiete der Forschung und Lehre so vollständig dargestellt, daß nicht anzunehmen ist, irgendeine Stelle könnte übersehen sein.

Nach einer Übersicht über Amts- und Berufsbezeichnungen, über Dienstbezüge und nach einer zahlenmäßigen Personalübersicht wird gezeigt, wie die Vermessungsbefugnis in den einzelnen Ländern geregelt ist. Einen breiten Raum nehmen die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften ein, deren wichtigste Bestimmungen in zahlreichen Übersichten, nach Ländern und innerhalb dieser nach Fachrichtungen und Laufbahnen geordnet, wiedergegeben werden. Im Anhang sind die periodisch erscheinenden Zeitschriften, eine Anzahl Abkürzungen und die Anschriften der Vermessungsdienststellen zusammengestellt.

Beim Durchsehen des Buches drängen sich Vergleiche mit dem von Suckow-Ellerhorst im Jahre 1932 herausgegebenen „Überblick über das deutsche Vermessungswesen“ auf. Damals entsprang die Bearbeitung dem hauptsächlich vom Reichsparkommissar als Mangel empfundenen Zustand, daß kein Fachmann eine „genaue Kenntnis von den überaus ungleichmäßigen und verwickelt liegenden Verhältnissen des Vermessungswesens im Reich und in den Ländern hatte“. In gleicher Weise dürfte es auch heute wenige Fachkräfte geben, die die bunte Vielfalt der Einrichtungen auf dem Gebiet des Vermessungswesens voll übersehen können. Während Suckow-Ellerhorst außer der Organisation und dem Aufgabenkreis auch die vorhandenen topographischen und Katasterkarten, ihre Herstellung einschl. der Grundlagenvermessung und ihre Fortführung behandelten, beschränkt sich das vorliegende Werk im wesentlichen darauf, den vielgestaltigen Aufbau des öffentlichen Vermessungswesens in der Bundesrepublik und die Verzweigung zwischen den einzelnen Sparten zu behandeln. Diese Aufgabe ist mit einer anerkanntenswerten Gründlichkeit und Sachkenntnis gelöst worden. Den Verfassern ist dabei offensichtlich ihre Tätigkeit im Hessischen Finanzministerium bzw. der Umstand zugute gekommen, daß ihnen das bei der Arbeit für die AdV angefallene Material zur Verfügung gestellt wurde. Das Ergebnis ist ein Überblick über das öffentliche Vermessungswesen, der ebenso vollständig wie gut gegliedert ist. Das Buch ist geradezu eine Fundgrube für Informationen und regt zu zahlreichen Überlegungen und Vergleichen an. Es ist ein wirkliches Handbuch für das Gebiet des öffentlichen Vermessungs- und Landkartenwesens. Dabei besticht es durch die trotz reichem Inhalt knappe Darstellung und durch die anschauliche Verarbeitung z. T. recht umfangreicher Stoffgebiete in insgesamt 45 Übersichten. Es ist nicht nur für die Kollegen unentbehrlich, die bei ihrer dienstlichen Tätigkeit von den aufgezeigten Regelungen und Zusammenhängen Gebrauch machen müssen. Es ist darüber hinaus sicher ebenso jedem Fachmann äußerst willkommen, der sich über die Verhältnisse im Vermessungswesen der Bundesrepublik schnell informieren will.

Konstanzer

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannnt:

zu Oberregierungsvermessungsräten:

RuVmR. Horn, KatA. Winsen	1.1.61
RVmR. Brakhage, KatA. Bersenbrück	1.1.61
" Plentz, KatA. Northeim	1.1.61
" Wenzlow, KatA. Wesermünde	1.1.61
" Datan, KatA. Göttingen	1.1.61
" Schöne, KatA. Celle	1.2.61
" Nugel, KatA. Wilhelmshaven	1.3.61

II. In eine Planstelle der Bes. Gr. A 13a eingewiesen:

RVmR. Hane, LVwA - LVm -	1.2.61
" Mentz, " "	1.2.61

III. Versetzt:

ORVmR. Horn v. der Reg. Lüneburg z. KatA. Winsen (Luhe)	1.3.61
RVmR. Münch v. KatA. Lüneburg zur Regierung Lüneburg	1.5.61
RVmR. Dr. Haupt vom LVwA -LVm - zum KatA. Lüneburg	1.5.61

(unter Aufhebung der Beurlaubung zur TH. Hannover)

IV. Beauftragt:

ORVmR. Horn mit der Leitung des KatA. Winsen	1.3.61
--	--------

V. Abordnungen:

RVmR. Uken, LVwA -LVm - zum Mdl Ref. I/4 (Verm) v. 1.4.—31.5.61	1.4.—31.5.61
---	--------------

VI. Beurlaubt ohne Dienstbezüge zur befristeten Dienstleistung:

RVmAss. Alves, Regierung Hannover, zum Geod. Institut	1.5.61
der Techn. Hochschule Hannover	1.5.61

VII. Weitere Nachrichten:

In Abschnitt II B Sp.6 setze statt „FKIm“ „II.StPr.“	
--	--

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannnt:

a) zu RegVermAmtmännern:

RVmOl. Rang, KatA. Northeim	1.1.61
" Marten, KatA. Burgdorf	1.1.61
" Neuhaus, KatA. Oldenburg	1.1.61
" Dreher, KatA. Wilhelmshaven	1.3.61
" Gügel, KatA. Bremervörde	1.3.61

b) zu RegVermOberinspektoren:

RVmI. Kobelt, KatA. Alfeld	1.1.61
" Rosenberger, KatA. Leer	1.1.61
" Holz, KatA. Peine	1.1.61
" Martens, Karl-Heinz, Reg. Lüneburg	1.1.61
" Röttger, KatA. Hannover	1.1.61
" Zabel, KatA. Meppen	1.1.61
" Plock, KatA. Wesermünde	1.1.61
" Lüdemann, KatA. Westerstede	1.1.61
" Mittendorf, KatA. Sögel	1.1.61
" Purschke, KatA. Wolfenbüttel	1.1.61
" Tobias, Carl, KatA. Westerstede	1.3.61
" Scheller, Heinrich, KatA. Lüchow	1.3.61
" Philipsen, Reg. Osabrück	1.4.61
" Garde, KatA. Neuenhaus	1.4.61
" Heuer, KatA. Bückeburg	1.6.61

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
C 3	B 31
C 5	B 32
C 7	B 33
D 6	B 34
D 23	B 35
D 18	B 36
C 6	B 37
D 12	C 10
D 48	C 11
B 31	—
D 44	—
D 66	—
B 31	—
D 71	—
E 8	—
B 17	—
I 16	H 29
I 49	H 30
I 72	H 31
I 7	H 32
I 39	H 33
K 2	I 105
K 6	I 106
K 15	I 107
K 31	I 108
K 43	I 109
K 64	I 110
K 68	I 111
K 100	I 112
K 118	I 113
K 158	I 114
K 3	I 115
K 33	I 116
K 10	I 117
K 84	I 118
K 14	I 119

c) zum RegVermInnspektor:

BgVmt. (früh. Verm.Insp.) Heinrich Stahl, KatA. Celle
 (geb. am 19. 3. 09, Fachprüfung 26. 4. 40, Anstellung
 1. 10. 41, in Nds. a. Pr. 1. 3. 61) 1. 3. 61

d) zu ap. RegVermInnspektoren:

RVml-Anw. Hartung, Reg. Hildesheim 7. 4. 61
 RKI-Anw. Joachim Schmidt, LVwA - LVm - B 4 - 17. 4. 61
 " Oberstedt, LVwA - LVm - B 4 - 17. 4. 61
 RVml-Anw. Stohrer, KatA. Neustadt 26. 4. 61

II. Versetzt:

ap. RVml. Deyda von der Reg. Hannover zum KatA. Syke . . 1. 12. 59
 RVmOI. Ehsman, KatA. Celle, zur Bundeswehr 1. 1. 61
 RVmOI. Martens, Karl-Heinz, v. der Reg. z. KatA. Lüneburg 1. 4. 61
 ap. RVml. Nagel vom KatA. Hannover zum KatA. Bückeburg 1. 4. 61
 ap. RVml. Hartung v. d. Reg. Hildesheim z. KatA. H.-Münden 10. 4. 61
 RVml-Anw. Stohrer v. der Reg. Hannover z. KatA. Neustadt 16. 4. 61
 RVml. Sprenger vom LVwA - LVm - zum KatA. Hannover 1. 5. 61
 RVmOI. Roosen vom KatA. Neuenhaus zur Reg. Osnabrück 1. 6. 61
 RVml. Garde vom KatA. Osnabrück zum KatA. Neuenhaus 1. 6. 61
 RVml. Hölscher vom KatA. Melle zur Reg. Osnabrück . . 1. 6. 61

III. Beauftragt:

RVmOI. Scheller als geschäftltd. Bea. d. KatA. Lüchow . . 1. 3. 61
 RVmOI. Garde " " " " Neuenhaus . . 1. 6. 61
 RVmOI. Heuer " " " " Bückeburg . . 1. 6. 61

IV. Abordnungen:

ap. RKI. Joachim Schmidt, LVwA - LVm- } zur Dienstleistung beim Landesverm. Amt Schleswig-Holstein in Kiel vom 1. 5. 61 — 30. 4. 62
 ap. RKI. Oberstedt, " " }
 ap. KI. Eckart Löffelbeim } vom Landesverm. Amt Schleswig-Holstein in Kiel zur Dienstleistung zum LVwA - LVm - B 4 Kart - vom 1. 4. 61 — 31. 3. 62
 ap. KI. Ulrich Plaumann }

V. Ausgeschieden infolge Erreichens der Altersgrenze:

RVmOI. Werner, KatA. Lüchow 1. 3. 61
 RVml. Zeeck, KatA. Oldenburg 1. 4. 61
 RVml. Hille, KatA. Clausthal-Zellerfeld 1. 5. 61
 RVml. Müller, KatA. Celle 1. 5. 61

Ausgeschieden auf Antrag:

RVml-Anw. Buchmeier, Hannover 1. 4. 61
 ap. RVml. Gogolin, KatA. Neustadt 15. 4. 61
 ap. RVml. Weiß, Günter, KatA. Lüchow 1. 5. 61
 RVmOI. Abeln, KatA. Bückeburg (Versetzg. in den Ruhestd.) 1. 6. 61

VI. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufsbezeichn.	Einber. am		
Wegner, Wolfgang	Hannover	14. 1. 39	IngfVmt.	1. 4. 61	—	M 44
Seiffert, Wilfried	Hildesheim	9. 4. 40	" "	" "	—	M 45
Kremer, Wolfgang	Osnabrück	27. 6. 38	" "	" "	—	M 46
Uphues, Ludwig	"	30. 12. 38	" "	" "	—	M 47
Kienker, Horst	"	12. 6. 40	" "	" "	—	M 48
Hein, Erich	Stade	3. 8. 39	" "	" "	—	M 49
Kruse, Horst	Oldenburg	10. 5. 37	" "	" "	—	M 50
Blaurock, Detlef	"	12. 4. 40	" "	" "	—	M 51
Ihlo, Horst	"	14. 10. 40	" "	" "	—	M 52

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
—	K 23 a
M 10	L 33
M 11	L 34
M 12	L 35
M 13	L 36
L 11	—
I 87	—
I 108	—
L 24	—
L 33	—
M 13	—
K 178	—
I 41	—
K 84	—
K 162	—
I 116	—
I 118	—
I 119	—
L 34	—
L 35	—
—	—
—	—
I 11	—
K 1	—
K 111	—
K 129	—
M 8	—
L 10	—
L 9	—
I 24	—

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannnt:

a) zu RegVermHauptsekretären:

RVmOS. Ludewig, KatA. Göttingen 1.2.61
 RVmOS. Sarich, KatA. Rotenburg 1.2.61

b) zu RegVermObersekretären:

RVmS. Heumann, KatA. Hann.-Münden 1.2.61
 RVmS. de Vries, KatA. Norden 1.2.61
 RVmS. Kreuzkamp, KatA. Hildesheim 1.2.61

c) zum RegVermSekretär:

RVmAssist. Hühne, KatA. Wolfenbüttel 1.2.61

d) zum RegVermAssistenten:

ap.RVmAssist. Freericks, KatA. Papenburg 25.5.61

e) zum ap.RegVermAssistenten:

RVmAssist.-Anw. Michaelis, KatA. Bremervörde 12.4.61

II. Versetzt:

ap.RVmAssist. Poppe v.KA.Wildeshaus. z.LVwA-LVm-B2Top 1.2.61
 " Freericks v. KatA. Sögel z. KatA. Papenburg . 1.4.61
 " Wottke v. KatA. Hannover z. KatA. Rinteln 1.4.61
 " Böttcher v. KA. Oldenburg z. KA.Cloppenburg 1.5.61
 " Brüning v. KA. Cloppenburg z. KA Oldenburg 1.5.61

III. Ausgeschieden auf Antrag:

ap.RVmAssist. Hasselbach, KatA. Wilhelmshaven 1.3.61
 " Rose, KatA. Springe 1.4.61

Versetzung in den Ruhestand:

RVmOS. Schellhammer, KatA. Bad Gandersheim 1.8.61

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Einberufen am
Ahrens, Gerhard	Hannover	12. 4. 43	1. 4. 61
Günther, Gernot	Braunschweig	15. 2. 44	1. 4. 61
Kapels, Uwe	Oldenburg	19. 5. 42	1. 4. 61
Rolfes, Helga	Oldenburg	19. 9. 43	1. 4. 61

Angestellte der Vergütungsgruppe III

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad.Grad	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Torge, Wolfgang	AssVmD. Dipl.-Ing.	KatA. Hannover	4. 6. 31	DHPr.16.12.55 GStPr.21.2.61	15.3.61

II. Versetzt:

AssVmD. Stumpf vom KatA. Syke zum KatA. Bückeberg . 1.3.61
 AssVmD. Torge, v.KA.Hannov. z.LVwA-LVm-B3Neuverm. 1.7.61

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b

Höhergruppiert:

Lfd. Nr. 128, Schmidt, Winfried, geb. 21. 10. 06, BgVmT., Präs. Oldenburg, Eintr. 1.11.27, beh. Prfg. 13.11.37 ingr. 1.10.60
 " " 129: Kibat, Fredi, geb. 15.5.19, BgVmT., KatA. Hannover, Eintr. 1.4.35, beh. Prfg. 29.9.47 ingr. 1.1.61
 " " 130: Düsterhues, Albert, geb. 19. 8. 24, IngfVmT., KatA. Osnabrück, Eintr. 1.4.39, IngPrfg. 21.2.47 ingr. 1.1.61
 " " 131: Kramer, Heinrich, geb. 22.4.28, IngfVmT., KatA. Varel, Eintr. 1.4.42, IngPrfg. 5.7.48 ingr. 1.1.61

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
O 2	U 13
O 13	U 14
P 10	O 26
P 12	O 27
P 13	O 28
Q 5	P 27
R 6	Q 16
S 23	R 50
R 25	—
R 6	—
R 16	—
R 14	—
R 43	—
R 46	—
R 17	—
O 10	—
—	S 29
—	S 30
—	S 31
—	S 32
—	T 22
T 11	—
T 22	—

Ausgeschieden:

Lfd. Nr. 27: Richarz, KatA. Salzgitter, Erreichen der Altersgrenze 1.2.60
 " " 30: Gerig, KatA. Hameln, gemäß § 18 Abs. 3 ATO. 28.9.60

Abschnitt III: Nr. 5 Regierungsbezirk Lüneburg

- a) streiche „Harburg-Ld“ bei KatA. Harburg-Land und setze dafür „Winsen, Außenstelle in Hamburg-Harburg“
- b) streiche „Harburg-Ld - Nebenstelle“ bei KatA. Harburg-Land - Nebenstelle Winsen -

Abschnitt V: Nr. 5 Regierungsbezirk Lüneburg

- a) streiche bei Amt 5 „Harburg-Ld“ und setze dafür „Winsen, Außenstelle“
- b) streiche bei Amt 10 „Harburg-Ld - Nebenstelle“
- c) neue Anschrift KatA. Soltau „Birkenstraße 13-15 (Behördenhaus)“

Abschnitt VI: (ObVermIng.) - Änderungen:

Name	Niederlassungsort		Nr. der Liste
	alter	neuer	
Nüsse	Hannover Königstraße 44	Hannover Ferdinandstraße 32	7
Drecoll	"	"	59

Prüfungsnachrichten

I. Reg.Vermessungsinspektorenprüfung:

Prüfungstermin

RVmI-Anw. Hartung, Hildesheim 6.4.61
 " Stohrer, Hannover 6.4.61
 RKI-Anw. Joachim Schmidt, Hannover 7.4.61
 " Oberstedt, Hannover 7.4.61

II. Reg.Vermessungsassistentenprüfung:

RVmAssist-Anw. Michaelis, Stade 28.3.61